



**Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019)**

Zum zitierten Ministerialentwurf nimmt die Vereinigung Österreichischer StaatsanwältInnen (im Folgenden: StAV) wie folgt Stellung, wobei personenbezogene Begriffe jeweils Männer und Frauen umfassen.

Der StAV ist bewusst, dass die vorgeschlagenen Änderungen in erster Linie die Umsetzung von zwingenden Richtlinien der Europäischen Union betreffen und daher nur in Teilbereichen tatsächlich abänderbar sind.

Dennoch dürfen zu den vorgeschlagenen Änderungen folgende Anmerkungen aus Sicht der Rechtsanwender getätigt werden:

**1. Zu § 36a Abs 2 JGG**

Die Verpflichtung zur Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen von Vernehmungen jugendlicher Beschuldigter (ohne Verteidiger) wird zu einem beträchtlichen zeitlichen und personellen Mehraufwand sowohl bei der Kriminalpolizei als auch bei den Staatsanwaltschaften führen, der entsprechend zu bedecken sein wird, um (bei jetzigem Personalstand und der gegebenen technischen Ausstattung) unweigerlich entstehende Verzögerungen hintanhalten zu können.

Weder verfügt jede Polizeidienststelle noch jede Staatsanwaltschaft über ausreichende technische und personelle Ausstattungen um zeitnahe Durchführungen dieser Vernehmungen in dem mutmaßlich entstehenden Ausmaß gewährleisten zu können.

## **2. Zu § 39 Abs 1 Z 4 JGG**

Die Annahme, dass allein aus der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen nach Erstattung des Abschlussberichtes auf einen besonders komplexen Sachverhalt geschlossen wird, ist nicht schlüssig. Dieser Schnittpunkt stellt keine klare Trennlinie auf, in welchen Fällen notwendige Verteidigung vorliegt und kann sohin zu einer Ungleichbehandlung der jugendlichen Beschuldigten abhängig von Umfang und Qualität der kriminalpolizeilichen Ermittlungen im Einzelfall führen. Es wird daher angeregt, diesen ersten Teil der geplanten Neuregelung ersatzlos zu streichen.

## **3. Zu § 39 Abs 5 JGG**

Unklar ist, wie diese Maßnahme in dringlichen Situationen zu handhaben ist, da die Übermittlung des Akts an das Gericht, eine Beschlussfassung durch das Gericht und eine Bestellung die Anwaltskammer notwendig sind. Dies nimmt Zeit in Anspruch und ist eine entsprechend schnelle Handlungsfähigkeit in dringlichen Angelegenheiten (gerade außerhalb der Amtsstunden) nicht gewährleistet.

Nach § 39 Abs 3 JGG ist die Beiziehung eines Verteidigers in Bereitschaft nur zu „ermöglichen“, dieser kann aber – dem Wortlaut folgend – auch in dringlichen Fällen nicht amtswegig beigegeben werden. § 39 Abs 7 JGG ermöglicht ein dringliches Einschreiten ohne Verteidiger nur bei Verbrechenstatbeständen.

## **4. Zu § 63 Abs 13 JGG**

Diesbezüglich darf die mit 31. Dezember 2020 äußerst enge Frist für die Absolvierung der entsprechenden Spezialausbildungen aufgezeigt werden. Das derzeitige bestehende Fortbildungsangebot reicht nicht aus, um den daraus entstehenden Bedarf abdecken zu können. In Anbetracht der vorhandenen personellen und budgetären Ressourcen ist eine entsprechende Aufstockung der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen innerhalb dieses Zeitrahmens nicht realistisch.

Ebenso wird angeregt, eine Übergangsbestimmung einzuführen, wonach Personen, die mit Jugendstrafsachen oder der Behandlung von jugendlichen Gefangenen betraut werden, binnen 1 Jahres ab Betrauung die erforderlichen Spezialkenntnisse nachweisen müssen. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Staatsanwaltschaften stets in der Lage sein werden, alle mit Jugendstrafsachen betrauten Referate auch durchgehend besetzen zu können. Gerade kleinere Staatsanwaltschaften verfügen über keinen derartigen Personalpool, dass bei (unerwarteten) Abgängen stets ausreichend ausgebildete

Nachfolger zur Verfügung stehen. Durch diese Übergangsbestimmung wäre gewährleistet, dass es zu keinen Verfahrensverzögerungen gerade im Bereich von Ermittlungsverfahren gegen jugendliche Straftäter kommt.

Cornelia Koller  
Präsidentin